

**1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>**

**Zeugnis Gipssassistentz**

<sup>(1)</sup> In der Originalsprache

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup>**

Certificate Plastering Assistant

<sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

**3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

Assistenz beim Anlegen ruhigstellender und starrer Wundverbände, insbesondere von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden, sowie das Anwenden von einfachen Gipstechniken aus therapeutischen Gründen nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Der/Die Absolvent/in

1. hat Grundkenntnisse in Anatomie und (Patho-)Physiologie und versteht die einschlägige medizinische Terminologie;
2. findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt zurecht;
3. kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen im und rund um das Gipszimmer (einschließlich Reinigungs- und Entsorgungsplan) sowie die Rolle und Funktion von Gipssassistenten/-innen in diesem Bereich;
4. kennt die unterschiedlichen Arten von starren und ruhigstellenden Verbänden (z.B. Gips- Kunstharz- und thermoplastische Verbände) sowie deren Bereitstellungs-, Lagerungs- und Entsorgungserfordernisse;
5. kann im Regelfall bei der Vorbereitung der Patienten/-innen, der Reposition und anschließender Ruhigstellung assistieren;
6. kann die patientenferne Vorbereitung und Wartung der starren und ruhigstellenden Verbände, Materialien, Geräte und Instrumente durchführen;
7. kann einfache Gipstechniken (z.B. bei stabilen Frakturen in achsengerechter Stellung, Muskel- und Bandverletzungen) anwenden;
8. kann starre und ruhigstellende Verbände ausbessern sowie abnehmen;
9. erkennt nicht erwünschte Begleiterscheinungen und Komplikationen (z.B. Fehlstellungen, Schwellungen, Entzündungen, Ekzeme, Rötungen) von starren und ruhigstellenden Verbänden und kennt den Handlungsbedarf;
10. handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
11. erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientenorientierten Haltung;
11. wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientenkontakt und im Team an.

**4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(3)</sup>**

Dienstverhältnis zu dem Rechtsträger einer Krankenanstalt; Dienstverhältnis zu einer sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut- oder Blutbestandteilen dient; Dienstverhältnis zu einem/einer freiberuflich tätigen Arzt/Ärztin oder einer ärztlichen Gruppenpraxis; Dienstverhältnis zu einem/einer freiberuflichen tätigen Biomedizinischen Analytiker/in oder Radiologietechnologen/-in; Dienstverhältnis zu einer Sanitätsbehörde oder einer Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin

<sup>(3)</sup> Falls gegeben

**<sup>(\*)</sup> Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und [www.europass.at](http://www.europass.at)

**5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES**

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Gipsassistenten; Adresse siehe Zeugnis	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
<b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b> ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. b)	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b> Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung: „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ „mit gutem Erfolg bestanden“ „bestanden“ „nicht bestanden“
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Ausbildung Medizinische Fachassistenten	<b>Internationale Abkommen</b>
<b>Rechtsgrundlage</b> Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012; MAB-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 282/2013	

<b>6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES</b>
Ausbildung in der Gipsassistenten im Rahmen der MAB-Ausbildungsverordnung
<p><b>Zusätzliche Informationen</b>  <b>Zugang:</b> erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung; gesundheitliche Eignung; Vertrauenswürdigkeit  <b>Ausbildungsdauer:</b> mindestens 650 Stunden  <b>Theoretische Ausbildung:</b>  Unterrichtsfächer: Erste Hilfe und Verbandslehre; Einführung in das Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitsberufe; Ethische Aspekte der Gesundheitsversorgung; Einführung in die allgemeine Hygiene; Angewandte Ergonomie, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung; Kommunikation und Teamarbeit; Medizinische Terminologie und Dokumentation; Anatomie und (Patho)Physiologie: Skelettmuskuläres System; Gipstechnik (einschließlich Lagerung und Betreuung von Patienten/-innen); Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation; Berufsspezifische Rechtsgrundlagen  <b>Praktische Ausbildung:</b>  Krankenanstalt: Fachbereich Gipszimmer  <b>Ausbildungsgrundsätze:</b>  Theoretische Ausbildung:  Situations- und Handlungsorientierung bei der Bearbeitung der Themen-, Frage- und Problemstellungen in der Ausbildung; exemplarisches Lernen, um dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Prinzipien und grundlegendem Wissen gegenüber der vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung den Vorzug zu geben; Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“; Förderung von Schlüsselkompetenzen als Voraussetzung für die situationsadäquate Anwendung von Fachkompetenz in den beruflichen Handlungsfeldern einschließlich situative Handlungskompetenz in zwischenmenschlichen Beziehungen; Arbeit in Teams und Kleingruppen, damit insbesondere Fertigkeiten und Techniken geübt sowie Haltungen, Einstellungen, Sichtweisen, Handlungsmuster und Erfahrungen reflektiert und für den weiteren Lernprozess nutzbar gemacht werden können; Berücksichtigung von Prinzipien der Erwachsenenbildung; Anwendung zeitgemäßer Lehr-, Lern- und Prüfmethoden; Verschränkung von theoretischer und praktischer Ausbildung zur Ermöglichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers. Hierbei ist sicherzustellen, dass im Rahmen der praktischen Ausbildung die Anwendung der Fertigkeiten an Patienten/-innen erst nach der für den jeweiligen Fachbereich relevanten theoretischen Ausbildung erfolgt.  Praktische Ausbildung:  Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in ist im Rahmen der praktischen Ausbildung als Praktikant/in in das Team integriert und nimmt aktiv am jeweiligen Handlungsfeld teil.  Die Anleitung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit dem Lehrgang bzw. der Schule zur Erreichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers. Sie bedarf einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung.  Der Kompetenzerwerb im Rahmen der praktischen Ausbildung wird von den Lehrgangsteilnehmern/-innen bzw. Schülern/-innen dokumentiert und von den Lehr- oder Fachkräften bzw. vom/von der Ausbildungsverantwortlichen abgezeichnet.  Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen nur zu Tätigkeiten herangezogen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.  Die Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen gleichzeitig anleiten.  Eine ausreichende Anzahl an fachlich geeigneten Praktikumsstellen ist durch entsprechende Vereinbarungen, z. B. in Form von Kooperationsabkommen oder anderen geeigneten Maßnahmen, sicherzustellen. Die fachliche Eignung einer Praktikumsstelle ist gegeben, wenn der für das jeweilige Praktikum vorgesehene Kompetenzerwerb sichergestellt ist.  Bei der Planung und Organisation der einzelnen Praktika ist anzustreben, dass die praktische Ausbildung an mindestens zwei Praktikumsstellen stattfindet.  Die Eignung einer Praktikumsstelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist gegeben.</p> <p><b>Weitere Informationen:</b> (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter:  <a href="http://www.zeugnisinfo.at">http://www.zeugnisinfo.at</a> und <a href="http://www.bildungssystem.at">http://www.bildungssystem.at</a></p> <p><b>Nationales Europasszentrum:</b> <a href="mailto:europass@oead.at">europass@oead.at</a>  Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien</p>